Basel, 24.04.2022

STATUTEN

Verein Bindungshaus Basel

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Verein Bindungshaus Basel besteht ein Verein mit Sitz in Basel gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Tagesstrukturen für Mütter mit postpartalen Krisen und Säuglingen insbesondere im ersten Lebensjahr zur Prävention von frühen Bindungsstörungen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck in erster Linie durch Betrieb einer eigenen Tagesstruktur. Der Verein kann auch entsprechende Institutionen und Projekte unterstützen sowie selbst weitere Projekte selbst durchführen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, dem das Verweigerungsrecht ohne Angabe von Gründen zusteht.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, in das die Personalien und Adressen der Mitglieder aufgeführt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 4

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird entweder durch einen jährlichen oder - auf schriftlichen Antrag des Mitglieds - durch einen einmaligen (lebenslänglichen) Beitrag entrichtet.

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise oder insgesamt befreien, wenn sich diese in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

III. Finanzen

§ 5

Das Vereinsvermögen wird geäufnet aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Spenden, Vermögenserträgen und etwaigen weiteren Zuflüssen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 6

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

a) Die Vereinsversammlung

§ 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicher Weise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch Einladung per Brief oder E-Mail an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum zu versenden.

Der Vorstand kann auch zu einer virtuellen Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort einberufen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist oder über elektronische Mittel an der Versammlung teilnimmt.

Wird in einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung das gemäss diesem Paragraphen erforderliche Präsenzquorum nicht erreicht, so ist unverzüglich zu einer weiteren Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuladen, wobei in dieser weiteren Vereinsversammlung unabhängig von der Zahl anwesenden oder teilnehmenden Vereinsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die folgenden:

1. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
2. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von der Revisionsstelle aus wichtigem Grund;
3. Änderung der Statuten;
4. Befugnisse, die der Vereinsversammlung aufgrund Gesetz zwingend zustehen.

b) Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Gründungsversammlung ernannt. Danach wählt (kooptiert) sich der Vereinsvorstand selber. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Vereinsversammlung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Kassier oder eine Kassierin bestimmt.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung mit Video oder Telefon.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse des Vorstandes können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 11

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist. Der Vorstand ist insbesondere ausdrücklich ermächtigt, die Auflösung des Vereins zu beschliessen und die Revisionsstelle zu wählen.

Der Vorstand legt der ordentlichen Vereinsversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Die Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen ist maximal auf die jährlichen Einnahmen aus dem Betrieb der Tagesstrukturen (z.B. Elternbeiträge und Mitgliederbeiträge) beschränkt. Fördergelder und Gönnerbeiträge dürfen hierfür keinesfalls verwendet werden.

§ 12

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse einzelnen Mitgliedern zuweisen oder nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

c) Die Revisionsstelle

§ 13

Der Vorstand wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle wählbar sind ausschliesslich nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisoren. Die Revisionsstelle darf nicht Vereinsmitglied sein.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Vereinsversammlung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für die Wählbarkeit, die Art der Revision sowie die Anforderungen, die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere von Art. 727 ff. OR.

V. Eintrag des Vereins im Handelsregister

§ 14

Der Vorstand ist befugt, den Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 15

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Adressen.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 16

Für die Auflösung und die Liquidation des Vereins gelten vorbehältlich der Bestimmungen dieses Paragraphen die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist befugt, über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen, wobei allfälliger Liquidationsüberschuss einer von der Steuerpflicht befreiten, gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden muss, dessen Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins möglichst ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Gönner ist ausgeschlossen.

* * * * *

Diese Statuten wurden am 27.4.2022 von der Gründungsversammlung beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Die Versammlungsleiterin:	Der Protokollführer:
Bettina Meyer-Merkelbach	Dr. Alain Villard
_____	_____